



# Satzung

Stand: 8/2013

## Eintragungen beim Amtsgericht Wetzlar im Vereinsregister 4037

1.

Nummer der Eintragung: 4

2.

a) Name:

Verkehrswacht Wetzlar e.V.

b) Sitz:

Wetzlar

3.

a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und der/dem Schriftführer/in

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

1. Vorsitzender.

Ruppelt, Klaus, Braunfels, \*11.12.1941

2. Vorsitzender:

Kasperski, Horst, Wetzlar, \*07.11.1955

Schatzmeister:

Schöttner, Harald, Aßlar \*25.10.1944

Schriftführer:

Lippert, Peter, Wetzlar \*05.04.1941

4.

a) Satzung:

eingetragener  
Verein

Die Satzung ist errichtet am 17.05.2006.

1. Änderung § 14: Beschluss der JHV vom 25.04.2007

5.

a) Tag der Eintragung:

16.07.2013            Kaiser

b) Bemerkungen:

Blatt 23 ff Sonderbd.

# **Satzungstext:**

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Verkehrswacht Wetzlar e.V." in der Deutschen Verkehrswacht e.V. und ist am 17.05.2006 gegründet und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar/Lahn eingetragen.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins sind Wetzlar.
- (3) Sein Betreuungsgebiet umfasst den "Altkreis Wetzlar".
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereines ist es, in freiwilliger und ehrenamtlicher Mitarbeit aller Mitglieder und in eigener Initiative die Verkehrssicherheit zu fördern, insbesondere
  - (a) das Verkehrsverhalten und die Einstellung der Verkehrsteilnehmer zu beeinflussen, um Unfälle im Straßenverkehr mit den damit verbundenen persönlichen, wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen zu vermeiden.
  - (b) Im vorstehenden Sinne alle die Verkehrssicherheit berührenden Interessen der Verkehrsteilnehmer zu vertreten, Öffentlichkeit und interessierte Stellen zu beraten und - soweit möglich - zu gemeinsamer, gemeinnütziger Arbeit zusammenzufassen.
- (2) Der Verein verfolgt seine Zielsetzung unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

## **§3 Verhältnis zur Deutschen Verkehrswacht e.V. und der Landesverkehrswacht Hessen e.V. und anderen Verkehrssicherheitsorganisationen**

- (1) Um diese Ziele zu erreichen, ist die Verkehrswacht Wetzlar e.V. Mitglied in der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V. - und übernimmt neben ihrer Eigeninitiative Angebote der Deutschen Verkehrswacht für die Bereiche
  - der Bildung und Fortbildung (Verkehrserziehung)
  - der Verkehrsaufklärung
  - der Verkehrssicherheit
- (2) Um diese Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen und geschlossenem Gebiet der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V. - Geltung zu verschaffen, wird er auch die für ihn verbindlich erklärten Beschlüsse der Deutschen Verkehrswacht e.V./Landesverkehrswacht Hessen e.V. durchführen, sofern sie sich auf den Zweck gem. § 2 dieser Satzung beziehen.

## **§4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Verkehrswacht Wetzlar e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §5 Mitglieder der Verkehrswacht Wetzlar e.V.

- (1) Mitglieder der Verkehrswacht Wetzlar e.V. können sein
  - a) natürliche Personen
  - b) juristische Personen
    - Verbände und Vereinigungen jeglicher Rechtsform
    - Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand; Sie ist dem Mitglied schriftlich zu bestätigen.
- (3) Jedes Mitglied der Verkehrswacht Wetzlar e.V. ist gleichzeitig Mitglied in der Landesverkehrswacht Hessen e.V. und der Deutschen Verkehrswacht e.V., für die ein zusätzlicher Beitrag nicht erhoben wird.
- (4) Die Mitglieder sollen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit sowie durch ihre Beiträge und durch Anregungen und Vorschläge die Verkehrswachtarbeit fördern.
- (5) Die Mitgliedschaft bei der Verkehrswacht Wetzlar e.V. endet bei
  - natürlichen Personen
    - a) durch Ausschluss
    - b) durch Austritt
    - c) durch Tod.
  - juristischen Personen
    - durch Auflösung, Erlöschung, Austritt oder Ausschluss.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Verkehrswacht Wetzlar e.V. hat das Erlöschen der Mitgliedschaft in der Landesverkehrswacht Hessen e.V. und der Deutschen Verkehrswacht e.V. zur Folge.
- (7) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens bis zum 30. September des Jahres gegenüber dem Vorstand der Verkehrswacht Wetzlar e.V. schriftlich erklärt werden.
- (8) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - grüßlich gegen die Zwecke der Deutschen Verkehrswacht e.V. verstößt,
  - wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen, schwerwiegenden Fehlverhaltens im Straßenverkehr rechtskräftig verurteilt worden ist,
  - sonst ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen der Verkehrswacht in der Öffentlichkeit zu schädigen,
  - mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresmitgliedsbeiträgen oder Teilen hiervon sich im Rückstand befindet.Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Das Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Gegen die umgehend schriftlich zu begründende Entscheidung ist binnen eines Monats die Beschwerde an die nächste ordentliche Hauptversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist.  
Bis zum endgültigen Beschluss der Hauptversammlung ruht die Mitgliedschaft.

## §6 Ehrenmitglieder/-vorsitzende

- (1) Zu Ehrenmitgliedern/-vorsitzenden kann die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen ernennen, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um die Ziele der Verkehrswacht Wetzlar e.V. besonders verdient gemacht haben.
- (2) Ehrenmitglieder/-vorsitzende sind nicht beitragspflichtig und haben im übrigen alle Mitgliedsrechte.
- (3) Ehrevorsitzende sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Ausschluss oder Tod.

## **§7 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

Beiträge sind im voraus zu entrichten und sind bis zum 31.03. eines jeden Jahres fällig.

## **§8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat, soweit dieser berufen ist.

## **§9 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder;
- 2) Entgegennahme des Kassenberichtes;
- 3) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
- 4) Entlastung des Vorstandes;
- 5) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- 6) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen;
- 7) Wahl der Delegierten für die Jahreshauptversammlung der Landesverkehrswacht Hessen e.V.;
- 8) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden;
- 9) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- 10) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinungen der Mitgliederversammlung einholen.

## **§10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Den Tagungsort und die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Einladungen sind auch auf elektronischem Weg (e-Mail) zulässig.

## §11 Durchführung der Mitgliederversammlung/Wahlen

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der/die Protokollführer/in wird von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Eine Änderung des Zweckes des Vereines kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Die entsprechende schriftliche Zustimmung in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt folgendes:

- Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.
- Bei nur einem Vorschlag für einen Kandidaten kann die Mitgliederversammlung im Fall der Einstimmigkeit durch Akklamation beschließen.  
Gleiches gilt, wenn für ein Gremium nur so viele Vorschläge gemacht werden, wie Mitglieder zu wählen sind.
- Bei einer Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Enthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen.
- Gewählt ist, wer die einfache Stimmehrheit erhält.
- Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters/in und des Protokollführers/in,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder in Form einer Anwesenheitsliste,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

## §12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## §13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß.

## §14 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, nämlich der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und der/dem Schriftführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand ist berechtigt, *eine/n ehrenamtliche/n Geschäftsführer/in* und bis zu 8 Beisitzer/innen zu berufen.

*- Änderung (kursiv) wurde in der Jahreshauptversammlung am 25.04.07 beschlossen und dem AG Wetzlar - Vereinsregister - mitgeteilt. -*

## §15 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
- 2) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- 3) Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- 4) Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
- 5) Abschluss und Kündigung von Verträgen;
- 6) Beschlussnahme über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

## §16 Amtszeit des Vorstandes

Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtsperiode des Ausgeschiedenen.

## **§17 Beschlussfassung**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/in der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift zu dokumentieren und von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Die Niederschrift soll

Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrere Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§18 Der Beirat**

Der Vorstand ist ermächtigt, sachverständige Personen, die durch ihre Tätigkeit mit dem Verkehrswesen und der Arbeit der Verkehrswacht verbunden sind oder im besonderen Maße die Arbeit der Verkehrswacht unterstützen, für bestimmte Aufgabengebiete in einen Beirat, der nicht zum Vorstand gehört, zu berufen.

Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vereins oder ein vom Vorstand Beauftragter.

## **§19 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Dem Vorstand der Landesverkehrswacht Hessen e. V. soll Gelegenheit zur Teilnahme an den die Auflösung betreffenden Vorstandssitzungen und der sich mit der Auflösung befassenden Mitgliederversammlung gegeben werden.

Für den Fall der Auflösung des Vereines kommt das gesamte Vereinsvermögen der Landesverkehrswacht Hessen e. V. zugute.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.05.2006 errichtet.